

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25

28195 Bremen

Tel. 0421/30 23 80

Fax 0421/30 23 82

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 5 (bundshaushalt-0912-2005.pdf)

Datum 29. Juni 2004

Anzeige

**Hartz I, Hartz II, Hartz III, Hartz IV,
dann steht Frau Merkel vor der Tür**
Kindervers im (aus dem) Kanzleramt

Haushaltswahrheit und -genauigkeit klein geschrieben

Ein erstaunliches Zahlenwerk: Kapitel 0912 des Entwurfs des Bundeshaushalts 2005

Vorbemerkung

Am 23. Juni 2004 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Bundeshaushaltes 2005 beschlossen. Das Kapitel 0912 - "Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen" - steht ganz im Zeichen des "Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" ("Hartz IV") mit dem "Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende"¹ (SGB II). Das (vollständige) Inkrafttreten des SGB II am 1. Januar 2005 hat (hätte) u.a. zur Folge

- a) die **Abschaffung der gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz (GG) vom Bund zu finanzierenden Arbeitslosenhilfe**, für die der Bund zum Beispiel in den letzten zwölf abgerechneten Monaten, von Juni 2003 bis Mai 2004, über 17,6 Milliarden Euro ausgeben mußte,
- b) die **Übernahme der "Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch den Bund, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden."** (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II) und
- c) die Schaffung einer Möglichkeit für den Bund, einen Teil seiner Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch einen **sog. Aussteuerungsbetrag** zu Lasten der Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu refinanzieren. (§ 46 Abs. 2 SGB II)²

Und das Inkrafttreten des "Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" ("Hartz IV") hätte auch zur Folge, daß **niemand genau weiß** (wissen soll?), wie

Fortsetzung auf Seite 2

¹ Art. 1 des "Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" vom 24. Dezember 2003
² Das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) hat bereits mit Schreiben vom 14. Oktober 2003 den Bundespräsidenten und den Bundestagspräsidenten darauf hingewiesen, daß es diese Refinanzierung der Leistungen der Grundsicherung aus Beitragsmitteln für "verfassungsrechtlich fragwürdig" hält und zudem für "versicherungsrechtlich sehr bedenklich". Der Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse (SPD), hat das Schreiben des BIAJ an den Petitionsausschuss weitergeleitet. (Petition 4-15-09-81502-013071) Weitere Informationen zum bisher noch nicht abgeschlossenen Petitionsverfahren sind auf Anfrage beim BIAJ erhältlich. (eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de)

denn der ab dem 1. Januar 2005 nur noch im Grundgesetz verbleibende Begriff "Arbeitslosenhilfe" in Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 GG zu verstehen ist.³ ■

Ausgaben und Einnahmen in Kapitel 0912 im Entwurf des Bundeshaushaltes 2005

In Kapitel 0912 - "Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen" - sind für das Haushaltsjahr 2005 Ausgaben in Höhe von insgesamt 29,60 Milliarden Euro veranschlagt. 24,45 Milliarden Euro davon entfallen auf die "Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende" gemäß SGB II (Titelgruppe 01), 5,15 Milliarden Euro auf andere Leistungen.

Von den 24,45 Milliarden Euro in Titelgruppe 01 sind **13,00 Milliarden Euro für das sog. Arbeitslosengeld II** (Alg II einschließlich Sozialgeld; ohne Verwaltungskosten), **6,35 Milliarden Euro für die "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit"** (ohne Verwaltungskosten), 3,30 Milliarden Euro für die Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und 1,80 Milliarden Euro für die Beteiligung des Bundes an den gemäß SGB II von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU)⁴ veranschlagt.

Von den anderen Ausgaben in Höhe von 5,15 Milliarden Euro entfallen **3,50 Milliarden Euro auf den Bundeszuschuss an die BA**, 1,50 Milliarden Euro auf die Arbeitslosenhilfe⁵, 0,11 Milliarden Euro auf Beitragszahlungen an die BA für Kindererziehungszeiten⁶ und etwa 0,04 Milliarden Euro für andere Leistungen.

Diesen Ausgaben in Kapitel 0912 steht auf der Einnahmenseite der sog. "**Aussteuerungsbetrag der Bundesagentur für Arbeit nach § 46 SGB II**" in Höhe von insgesamt **6,7 Milliarden Euro gegenüber**.⁷

³ Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 GG lautet: "Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe."

⁴ Im Rahmen des sog. Optionsgesetzes gemäß § 6a SGB II soll das SGB II gemäß Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) dahingehend geändert werden, daß der Bund durch Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II eine "Entlastung" der Kommunen um jährlich 2,5 Milliarden Euro sicherstellt - unter Berücksichtigung der sich aus "Hartz IV" ergebenden Einsparungen der Länder. (Stand: 16. Juni 2004)

⁵ Arbeitslosenhilfe im Dezember 2004, die wegen der monatlich nachträglichen Auszahlung der Arbeitslosenhilfe erst Anfang Januar 2005 gebucht wird.

⁶ der gemäß § 345a Abs. 2 Nr. 2 SGB III für das Jahr 2004 (!) zu zahlende pauschalierte Beitrag "... für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, ..."

⁷ Die Bundesregierung geht bei der Kalkulation des Aussteuerungsbetrages offensichtlich davon aus, daß die BA im kommenden Haushaltsjahr (2005) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November die in § 46 Abs. 2 genannten Beträge überweist. Dies dürfte jedoch nicht richtig sein, denn am 15. Februar 2005 wird unseres Erachtens noch kein Aussteuerungsbetrag bzw. ein Aussteuerungsbetrag in Höhe von 0 € fällig. Der Grund: Der Aussteuerungsbetrag errechnet sich aus den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für das sog. Arbeitslosengeld II (einschließlich Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung) und der Zahl der Personen, "die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben." Da das "vorangegangene Kalendervierteljahr" das vierte Quartal 2004 ist, in dem noch niemand einen Anspruch auf das sog. Arbeitslosengeld II erwerben kann, dürfte am 15. Februar 2005 der Aussteuerungsbetrag noch nicht von der BA an den Bund zu "erstatten" sein.

Zum Vergleich: In den letzten 12 abgerechneten Monaten, von Juni 2003 bis Mai 2004 betrug das Beitragsaufkommen der BA bei einem Beitragssatz von 6,5 Prozent insgesamt 47,29 Milliarden Euro. Von den Beitragseinnahmen verblieben der BA nach Abzug der Arbeitslosengeldausgaben in Höhe von 29,47 Milliarden Euro (brutto; ohne Verwaltungskosten) lediglich 17,81 Milliarden Euro. Das heißt u.a., der veranschlagte **"Aussteuerungsbetrag" entspricht rechnerisch etwa 0,9 Beitragspunkten und einem rechnerischen Anteil von 37,6% an den Beitragseinnahmen, die der BA in den letzten 12 Monaten nach Abzug der Arbeitslosengeldausgaben für die Finanzierung der Kosten der Verwaltung und der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung gemäß SGB III verblieben.** Ein Vergleich des in Kapitel 0912 für das Haushaltsjahr 2005 veranschlagten sog. Aussteuerungsbetrages (6,7 Milliarden Euro) mit den veranschlagten Ausgaben für "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" (6,35 Milliarden Euro; ohne Verwaltungskosten) macht deutlich, dass **die vom Bund zu finanzierenden Eingliederungsleistungen gemäß SGB II im kommenden Haushaltsjahr offensichtlich vollständig aus Beitragseinnahmen der BA finanziert werden sollen.**⁸

Anmerkungen zu einigen der in Kapitel 0912 veranschlagten Ausgaben

a) Arbeitslosengeld II

Für das sog. **Arbeitslosengeld II** sind für 2005 **lediglich 13,00 Milliarden Euro** veranschlagt. **Im Bundeshaushalt des laufenden Jahres (2004) sind dies allein für das zweite Halbjahr 10,649 Milliarden Euro.**⁹ Und: Allein für die **Arbeitslosenhilfe** wurden in den vergangenen 12 Monaten von Juni 2003 bis Mai 2004 **über 17,6 Milliarden Euro** ausgegeben. Hinzu kommen die kommunalen Sozialhilfeausgaben für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen und deren Kinder (Hilfen zum Lebensunterhalt ohne die Kosten der Unterkunft) in Höhe von grob geschätzten 6 Milliarden Euro.

Es stellt sich die Frage, ob die Leistungskürzungen und der Leistungsausschluß von bisherigen Arbeitslosenhilfeempfängern und -empfängerinnen ein noch höheres Ausmaß erreichen wird, als von der Bundesregierung bisher zugegeben und/oder ob die Bundesminister Wolfgang Clement (Wirtschaft und Arbeit) und Hans Eichel (Finanzen) die Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsgenauigkeit bei der Veranschlagung der Arbeitslosengeld II-Ausgaben "vergessen" haben.

Einigermaßen realistisch veranschlagt erscheinen dagegen die 1,5 Milliarden Euro für die "Abwicklung der Arbeitslosenhilfe". Dieser Betrag entspricht einem Zwölftel von 18,0 Milliarden Euro und damit in etwa den (gegenwärtigen) durchschnittlichen Ausgaben pro Kalendermonat,

⁸ Dies galt für die Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe auch schon bisher, denn für sie wurde nur die Lohnersatzleistung Arbeitslosenhilfe (ohne Verwaltungskosten) aus Mitteln des Bundes finanziert, nicht aber die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Dies galt jedoch nicht (oder kaum) für die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger/innen ohne Anspruch auf eine Lohnersatzleistung gemäß SGB III. Sofern für diese Sozialhilfeempfänger/innen sog. Hilfen zur Arbeit gemäß Bundessozialhilfegesetz (BSHG) finanziert wurden, erfolgte dies im wesentlichen aus kommunalen Mitteln.

⁹ Bei Aufstellung und auch noch bei Feststellung des Bundeshaushaltes für 2004 war die Bundesregierung davon ausgegangen, daß das SGB II am 1. Juli 2004 in Kraft treten würde.

die für den Dezember 2004 wegen der monatlich nachträglichen Auszahlung der Arbeitslosenhilfe erst im Januar 2005 gebucht werden und damit den Bundeshaushalt 2005 belasten.¹⁰

b) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II

Die für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II (ohne Verwaltungskosten) von erwarteten über drei Millionen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen veranschlagten **6,35 Milliarden Euro sind mit jährlich knapp 2.000 Euro pro Hilfebedürftigen wesentlich geringer als die im BA-Haushalt 2004 pro registrierten Arbeitslosen veranschlagten Mittel für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne des SGB III. (etwa 4.600 Euro)** Zudem ist davon auszugehen, daß ein Teil dieser veranschlagten Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wegen der extremen finanziellen Unterausstattung des sog. Arbeitslosengeldes II zur Deckung des bzw. eines Teils des Mehrbedarfs beim sog. Arbeitslosengeld II genutzt werden wird.¹¹ In diesem Zusammenhang fällt auf, daß eine im SGB II eher als nachrangig genannte "Leistung zur Eingliederung" zunehmend in den Mittelpunkt gerückt wird: Die Schaffung von "Arbeitsgelegenheiten" bei denen, statt eines Arbeitsentgelts, zuzüglich zum sog. Arbeitslosengeld II lediglich "eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen" gezahlt wird. (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

Am Rande: Im Bundeshaushalt 2004 sind für das "Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung - Jump plus" 210 Millionen Euro veranschlagt und für das "Sonderprogramm des Bundes zum (Wieder-)Einstieg von Langzeitarbeitslosen ab 25 Jahren in Beschäftigung - Arbeit für Langzeitarbeitslose (AfL) - 524 Millionen Euro. Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2005 sind dies für das Ende 2004 auslaufende Bundesprogramm Jump plus noch 3 Millionen und für das bis zum 31. August 2005 laufende Bundesprogramm AfL noch 2,5 Millionen Euro!

c) Bundeszuschuß an die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 365 SGB III

Der Bundeszuschuß an die BA gemäß § 365 SGB III soll von veranschlagten 5,21 Milliarden Euro im laufenden Haushaltsjahr (2004) auf 3,5 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2005 gekürzt werden. Da die BA im kommenden Haushaltsjahr gemäß Haushaltsplan (Entwurf) einen sog.

¹⁰ Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld muß gemäß § 41 Abs. 1 SGB II "monatlich im Voraus erbracht werden". Insofern muß bei der Veranschlagung des Arbeitslosengeldes II (einschließlich Sozialgeld) davon ausgegangen werden, daß auch schon im Haushaltsjahr 2005 zwölf Kalendermonate zu finanzieren sind. Es bleibt abzuwarten, wann der Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitslosengeldes II mit dem Verweis auf das Arbeitslosengeld (den Lohn und die Renten) in Frage gestellt wird. (Anm.: Vermutlich warten die Verantwortlichen nur noch darauf, daß ihnen der Rat zur Umstellung der Auszahlung des Arbeitslosengeldes II auf "monatlich nachträglich" von einem hoch bezahlten Berater gegeben wird.)

¹¹ Mehrausgaben für Arbeitslosengeld II können u.a. durch Einsparungen bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gedeckt werden. Die Anmerkungen zur Deckungsfähigkeit wurden dem Bundeshaushalt 2004 entnommen, da die entsprechenden Unterlagen für den Bundeshaushalt 2005 noch nicht vorlagen. Der Bundeshaushalt 2004 enthält die entsprechenden Titel, weil bei Aufstellung noch davon ausgegangen wurde, daß das SGB II am 1. Juli 2004 in Kraft tritt. Zur Deckung von Mehrausgaben beim sog. Arbeitslosengeld II können übrigens auch Minderausgaben (Einsparungen) bei den Ausgaben für die "Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" dienen, die im Entwurf des Bundeshaushalts 2005 mit insgesamt 3,3 Milliarden Euro veranschlagt sind.

Aussteuerungsbetrag in Höhe von 6,7 Milliarden Euro zu zahlen hat¹², werden **dem BA-Haushalt insgesamt 8,41 Milliarden Euro** im Vergleich zum Bundeshaushalt 2004 **entzogen**.

Dem stehen im beitragsfinanzierten Teil des BA-Haushalts folgende "Einsparungen" (Minderungen) gegenüber: a) keine Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für (ehemalige) Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe b) keine Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Gewährung von aktiven und "passiven" Leistungen der Arbeitsförderung für (ehemalige) Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe - sofern die (ehemaligen) Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe Anspruch auf das sog.Arbeitslosengeld II haben. **Ist dies nicht der Fall** - was für bis zu einem Drittel der jetzigen Arbeitslosenhilfeempfänger/innen vermutet wird - **haben diese Arbeitslosen weiterhin Anspruch auf Förderung im Rahmen des SGB III und damit auf Förderung im Rahmen des BA-Haushaltes. Ob diese Förderung dann an Arbeitslose ohne Anspruch auf eine Lohnersatzleistung (Arbeitslosengeld) gewährt wird, steht dabei auf einem anderen Blatt.**¹³ ■

¹² siehe auch die Anmerkungen zum sog. Aussteuerungsbetrag in Fußnote 7

¹³ Es ist davon auszugehen, daß diese Arbeitslosen - überwiegend Frauen - wegen der zunehmend betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Arbeitsförderung durch die BA keine oder zumindest keine "teuren" Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten werden.